

## Personalverordnung

(Änderung vom 12. Juni 2013)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

Die Personalverordnung vom 16. Dezember 1998 wird wie folgt geändert<sup>1</sup>:

§ 17. <sup>1</sup> Angestellten mit der Qualifikation «Gut» kann pro Kalenderjahr eine Individuelle Lohnerhöhung um bis zwei Lohnstufen bis zum Maximum der Einreihungsklasse gewährt werden.

Individuelle  
Lohn-  
erhöhungen  
a. Einreihungs-  
klasse

<sup>2</sup> Angestellten, die mit mindestens «Sehr gut» qualifiziert werden, kann pro Kalenderjahr eine Individuelle Lohnerhöhung um bis fünf Lohnstufen bis zum Maximum der Einreihungsklasse gewährt werden.

§ 18. Abs. 1–3 unverändert.

b. Leistungs-  
klassen

<sup>4</sup> Angestellten in der ersten Leistungsklasse, die mit mindestens «Sehr gut» qualifiziert werden, und Angestellten in der zweiten Leistungsklasse, die mit «Vorzüglich» qualifiziert werden, kann pro Kalenderjahr eine Individuelle Lohnerhöhung um bis fünf Lohnstufen gewährt werden.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Heiniger

Der Staatsschreiber:  
Husi

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, 28. Oktober 2013

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
Bruno Walliser

Die Sekretärin:  
Barbara Bussmann

## **177.11**

Personalverordnung

### *Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft<sup>1</sup>  
([ABI 2013-06-28](#)).

---

<sup>1</sup> [ABI 2013-06-28](#).